



Gemeinde Statzendorf
Bahnhofstraße 4
3125 Statzendorf

☎ 02786/22 47, FAX 02786/3380
e-mail: gemeinde@statzendorf.at
Homepage: www.statzendorf.at

Beschluss des Gemeinderates vom 18.07.2017

Richtlinien für die Wohnungsförderung

der Gemeinde Statzendorf
gültig ab 01.08.2017

1. Gesetzliche Grundlagen:

NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl 8304 i.d.g.F,
NÖ Bauordnung 2014, LGBl Nr 1/2015 i.d.g.F,
Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl Nr. 376/1967, idF BGBl I Nr 40/2017,
Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl 400/1988 idF BGBl I 34/2017.

2. Allgemeines

Die Gemeinde Statzendorf gewährt über Ansuchen unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen eine Wohnungsförderung. Die Wohnungsförderung ist eine einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe. Auf die Gewährung des Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

Mit dieser Förderungsaktion soll der Eigenheimbau in der Gemeinde Statzendorf gefördert werden. Es soll einerseits eine Abwanderung unterbunden, andererseits ein Anreiz für einen Zuzug in die Gemeinde geboten werden.

3. Voraussetzungen:

a) Der bzw. die FörderungswerberIn muss eine Zusicherung des Landes NÖ gemäß den einschlägigen Bestimmungen des NÖ WFG besitzen und die Absicht erklären, den Hauptwohnsitz dauerhaft in der Gemeinde Statzendorf zu begründen.

b) Der bzw. die FörderungswerberIn ist zur Zahlung der Aufschließungsabgaben gemäß der NÖ Bauordnung für das Grundstück, auf dem das zu fördernde Eigenheim errichtet wird, rechtskräftig verpflichtet. Wurden die Aufschließungsabgaben bereits von einem Vorbesitzer des Grundstückes entrichtet, so ist nachzuweisen, dass die Aufschließungsabgaben mit dem Kaufpreis an den Vorbesitzer entrichtet wurden.

c) Der bzw. die FörderungswerberIn ist GrundstückseigentümerIn der Liegenschaft, auf der das Eigenheim errichtet wird, oder nimmt an der Baurechtsaktion des Landes Niederösterreich teil.

d) Der bzw. die FörderungswerberIn errichtet auf dem betreffenden Grundstück ein Eigenheim und es liegt die entsprechende Baubewilligung der Gemeinde Statzendorf vor. Außerdem erbringt der/ die FörderungswerberIn den Nachweis, dass für das geplante Wohnhaus eine Wohnungsförderung des Landes NÖ gemäß dem NÖ WFG in der derzeit geltenden Fassung gewährt wird.

e) Die Bezahlung der Aufschließungsabgabe bzw. des Differenzbetrages zwischen Aufschließungsabgabe und Wohnungsförderung hat innerhalb der Fälligkeitsfrist zu erfolgen.

f) Die Gemeinde Statzendorf behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung zu widerrufen und rückzufordern, wenn sich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen tatsächlich erfüllt wurden, insbesondere wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt oder nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung zugeführt wurde.

g) Die Wohnungsförderung wird ausbezahlt:

-) nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides über den durchgeführten Lokalaugenschein (Endschau durch die Gemeinde),

-) nach Kenntnisnahme der Fertigstellungsanzeige (bei Bestätigung durch den/die BauführerIn).
- h) Sonderfälle: Über die Förderungswürdigkeit außerhalb dieser Richtlinien hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Statzendorf im Einzelfall zu entscheiden.

4. **Höhe der Förderung:**

a) Die Höhe der Förderung beträgt unabhängig von der tatsächlichen Höhe der zu entrichtenden Aufschließungsabgabe einmalig € 1.500,- pro zu förderndem Bauvorhaben.

b) Hat der/die FörderungswerberIn im Zeitpunkt der Antragstellung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder lebt im gemeinsamen Haushalt mit dem/ der FörderungswerberIn der/die EhegattIn, der/die eingetragene PartnerIn oder der/die LebensgefährtIn des/der FörderungswerberIn, und hat zumindest diese Person im Zeitpunkt der Antragsstellung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, so gebührt dem/der FörderungswerberIn ein Betrag von € 250,- einmalig pro zu förderndem Bauvorhaben.

Gleiches gilt, wenn der/die FörderungswerberIn beabsichtigt, binnen 6 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens mit einer derartigen Person im zu fördernden Bauvorhaben einen gemeinsamen Haushalt zu begründen.

c) Lebt im gemeinsamen Haushalt mit dem/der FörderungswerberIn ein Kind, für welches der/die FörderungswerberIn, der/die EhegattIn, der/die eingetragene PartnerIn oder der/ die LebensgefährtIn des/der FörderungswerberIn Anspruch auf Familienbeihilfe nach §2 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl Nr. 376/1967, idF BGBl I Nr 40/2017, hat, so gebührt pro Kind ein Betrag in der Höhe von € 250,- dies einmalig und pro zu förderndem Bauvorhaben.

Gleiches gilt, wenn der/die FörderungswerberIn beabsichtigt, dass mindestens ein derartiges Kind ab binnen 6 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens mit dem/der FörderungswerberIn im zu fördernden Bauobjekt in gemeinsamem Haushalt leben wird.

d) Handelt es sich bei dem/der FörderungswerberIn um einen/eine AlleinerzieherIn iSd §33 EStG 1988, BGBl 400/1988 idF BGBl I 34/2017, so gebührt dem/der FörderungswerberIn ein Betrag in der Höhe von € 250,- pro Kind, dies einmalig und pro zu förderndem Bauvorhaben.

e) Fallen gemäß den Punkten 4a) bis 4d) mehrere Förderungen zusammen, so sind diese zu addieren. Die Summe dieser Förderungen darf jedoch den Betrag von € 2.500,- nicht übersteigen.

5. Über die Bewilligung der Förderung entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Statzendorf.